



Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung) für das durch die TEWE Energieversorgungsgesellschaft mbH, 15344 Strausberg beantragte Vorhaben:

Erweiterung der Grundwasserentnahme und Einleitung in das Flakenfließ zur Sicherung großflächiger Kontaminationen des Grundwassers im ehemaligen Industriegebiet Erkner, am Standort in 15537 Erkner, Leo-Hendrik-Baekeland-Straße

Die TEWE Energieversorgungsgesellschaft mbH 15344 Strausberg beantragte die Änderung des Umfangs der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen von kontaminiertem Grundwasser und für das Einleiten von gereinigtem Grundwasser zur dezentralen Sicherung des Flakenfließes im Industriegebiet Erkner aus dem Jahr 2008, in der Fassung des Änderungsbescheides aus dem Jahr 2012, in Höhe von 219.000 m³/a auf 255.500 m³/a. Die Änderung des Vorhabens ist erforderlich, auf Grund der Vergrößerung des Sicherungsbereiches und verbunden mit der Errichtung von 5 weiteren Brunnen. Die Gewässerbenutzungen sollen nunmehr auf den Flurstücken 1197, 1198, 1202, 1108, 1106, 549, 550, 1199, 989 der Flur 2 in der Gemarkung Erkner stattfinden. Die Zulassung beinhaltet die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung des gereinigten Grundwassers in das Flakenfließ sowie die Herstellung der dazu erforderlichen Brunnen, sofern sie neu hinzu kommen.

Es handelt sich hierbei gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 UVPG, § 7 UVPG und Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG um ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Auf Grundlage der Unterlagen zur Beantragung des Vorhabens, insbesondere des UVP-Fachbeitrages und der auf dieser Grundlage durchgeführten allgemeinen UVP-Vorprüfung sowie der dem Umweltamt vorliegenden Kenntnisse zum Vorhabenstandort und der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die Gewässerbenutzungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus § 2 Absatz 1 UVPG haben können.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

In die Antragsunterlagen als Basis dieser Entscheidung, kann nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) im Umweltamt, untere Wasserbehörde, Telefon 03366-351671, E-Mail: Umweltamt@landkreis-oder-spree.de Einsicht genommen werden.

Frank Steffen
Landrat

Beeskow, den 03.08.2024

Eine angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9 - 12; 13 - 18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen
Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039